

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 225-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1143

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Lärmarme Reifen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), Art. 22a (neu) [Titel: Schutz vor Strassenlärm]: Die Reifenetikette für Motorfahrzeuge ist verbindlich; insbesondere sind Reifen in den drei schlechtesten Kategorien nicht zugelassen.

Begründung:

Soeben ist bekannt geworden, dass auch die zweite Frist vom März 2015 verstreichen wird, ohne dass die Nationalstrassen lärmtechnisch saniert sein werden. Auch die meisten Kantone, darunter der Kanton Bern, sind nicht auf Kurs. Die Bevölkerung entlang stark befahrener Strassen wird weiterhin von zu hohen Lärmimmissionen geplagt.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sind auch beim Lärm zuerst die Emissionen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art.11) und Bau- und Ausrüs-

tungsvorschriften zu deren Einschränkung zu erlassen (Art. 12) und erst danach Massnahmen auf der Immissionsseite vorzusehen.

Das BAFU setzt sich dafür ein, dass künftig vermehrt wirksame Massnahmen an der Lärmquelle getroffen werden. Dazu gehören zum Beispiel der Einbau von schallschluckenden Strassenbelägen oder die Förderung von leiseren Reifen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird deshalb beauftragt, sich beim Bundesrat für die verbindliche Einführung der Reifenetikette einzusetzen und gleichzeitig zu fordern, dass die schlechtesten zwei bis drei Kategorien verboten oder mit einer Abgabe belastet werden.

Bei den Reifen besteht grosser Handlungsbedarf. Es gibt zwar eine Reifenetikette, die aber nichts Verbindliches vorschreibt und ohne Anreizsystem überhaupt keine Wirkung entfaltet. Bei den Reifen gäbe es eine rasche lärmreduzierende Wirkung, weil der Erneuerungszyklus rasch vonstattengeht und Reifen regelmässig gewechselt werden müssen. Dem Umweltschutzgesetz entsprechend wird damit die lärmreduzierende Massnahme vom Verursacher getragen.

Per November 2012 hat die EU eine Etiketle für Reifen eingeführt. Diese Reifenetikette bewertet den Rollwiderstand und das Abrollgeräusch, zwei Umwelt-Aspekte, sowie die Nasshaftung, die für die Sicherheit relevant ist. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen vermehrt in der Lage sein, beim Reifenkauf eine sachkundige Wahl zu treffen. Ziel der Reifenetikette ist die Steigerung der Sicherheit bei gleichzeitiger Verminderung des Treibstoffverbrauchs und des Lärms im Strassenverkehr.

Die möglichen Auswirkungen werden als erheblich eingeschätzt. Durch lärmarme Reifen können die Lärmbelastung des Strassenverkehrs an der Quelle gesenkt und damit die Lebensqualität erhöht werden. Bei der Reifenetikette beträgt bereits die Differenz von der leisen zur mittleren Kategorie 3 Dezibel.

Untersuchungen haben ergeben, dass rund 20 Prozent des Benzinverbrauchs durch die Reifen verursacht werden. Dieser Wert setzt sich zu 16 Prozent aus dem Rollwiderstand und zu 4 Prozent aus dem Luftwiderstand der Reifen zusammen. Eine Verminderung des Rollwiderstands führt zu weniger Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen und somit zu einer Steigerung der Energieeffizienz des Strassenverkehrs.

Lärmarme Reifen tragen somit nicht nur zur Reduktion der Lärmbelastung, sondern auch zur erheblichen Senkung des Benzinverbrauchs im Strassenverkehr bei.